

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion Amt für Integration und Soziales Abteilung Familie und Gesellschaft

Familienergänzende Kinderbetreuung: Rundschreiben zur neuen Verordnung

Diese Information betrifft:

- Alle Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen
- Alle Trägerschaften von Kindertagesstätten
- Alle Gemeinden mit Aufsichtsfunktion
- Alle Administratoren Gutscheine in den Gemeinden

1. Neue Regelungen zur Aufsicht und Bewilligung von Kindertagesstätten

1.1 Grundsätzliches

Bislang gab es die Unterscheidung von Kitas, welche ehemals subventionierte Plätze anboten und solchen, welche als «Privatkita» die vollen Tarife verrechneten. Erstere wurden über das kantonale Jugendamt (KJA) bewilligt und beaufsichtigt, letztere benötigten keine Bewilligung und wurden durch die Gemeinden beaufsichtigt. Neu wird der Kanton betreffend Aufsicht und Bewilligung für sämtliche Kitas im Kanton Bern zuständig sein und die Aufgabe dem Amt für Integration und Soziales (AIS) obliegen (Art. 5 Abs. 1 FKJV).

Die neue Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) hält als einheitliche Gesetzesgrundalge die Bewilligungs- und Aufsichtskriterien fest. Deren Einhaltung soll Gewähr dafür bieten, dass alle Kinder in Kitas des Kantons Bern eine sichere, gesundheitlich unbedenkliche, entwicklungsfördernde und kindergerechte Betreuung erfahren. Es handelt sich somit bewusst um Mindestanforderungen, welche nicht unterschritten werden dürfen. Auch «eine für die körperliche und geistige Entwicklung förderliche Betreuung» (Art. 15 PAVO) gehört zu den Mindestanforderungen. Dies ist vor dem Hintergrund, dass das Kindesalter eine sensible Phase ist, gerechtfertigt. Abseits dieser Mindestanforderungen soll die unternehmerische Freiheit von Kitas bzw. deren Trägerschaften nicht beschnitten werden.

Diese Mindestanforderungen sind entsprechend auch abzugrenzen von Empfehlungen, welche Ausprägungen welcher Merkmale wünschenswert wären. Kitas sollen ihre Qualität kontinuierlich verbessern und den Bedürfnissen von Eltern und Kindern anpassen. Sie können sich dabei auch zukünftig darin unterscheiden, auf welche Aspekte besonderer Wert gelegt wird. Bewilligungs- und Aufsichtskriterien entlasten Eltern somit nicht von der Aufgabe, eine Kita zu finden, welche für ihr Kind das beste Entwicklungsumfeld bietet. Sie sollen aber gewährleisten, dass sie prinzipiell jede Kita wählen können, ohne dass ihr Kind dadurch Schaden nimmt oder altersgemässe Entwicklungsschritte verpasst werden.

Die neue Regelung soll die bewährten Regulierungsbereiche beibehalten, diese aber einfacher und übersichtlicher strukturieren und die geforderten Mindeststandards präzis formulieren, so dass auf

ergänzende Richtlinien verzichtet werden kann: Alle relevanten Punkte sind auf Verordnungsebene festgelegt. Die Bewilligung und Aufsicht Kindertagesstätten ist in den Artikeln 4 bis 27 FKJV sowie in den Übergangsbestimmungen (Art 125, 126 und 131) geregelt. Lesen Sie die Artikel sowie den Vortrag genau durch. Die Vorgaben der FKJV müssen bereits ab 2022 eingehalten werden.

1.2 Wer braucht wann eine (neue) Bewilligung?

Neu werden Bewilligungen nicht mehr an die Kita-Leitung, sondern an die Trägerschaft ausgestellt.

Prinzipiell muss ab 2022 eine Trägerschaft für jede ihrer Kitas vor der Aufnahme des Betriebs eine Bewilligung haben. Als Kita gilt (unabhängig von der selbst gewählten Bezeichnung) jedes Betreuungsangebot, das ein oder mehrere Kinder ausserhalb eines Privathaushaltes betreut oder mehr als fünf Betreuungsplätze innerhalb eines Privathaushaltes anbietet, sofern diese Betreuung tagsüber und regelmässig erfolgt. «Regelmässig» ist dabei definiert als mehr als drei Stunden an einem Tag oder mehr als sechs Stunden pro Woche (Art. 4 FKJV).

Verfügt eine Kindertagesstätte über mehrere Standorte, wird eine einzige Bewilligung ausgestellt, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Standorte einer einzigen Leitung mit direkter Führungsverantwortung unterstehen (Art. 23 Abs. 2 FKJV).

In der Regel werden Bewilligungen nach Vorliegen aller notwendigen Angaben und Unterlagen innerhalb von vier Wochen ausgestellt (bei hoher Gesuchslast oder wenn Nachfragen/Nachforderungen notwendig werden, kann sich die Bearbeitungszeit erhöhen).

Für bestehende Kitas gilt folgendes (Art. 125-126 FKJV):

- Kitas mit bisheriger Gemeindeaufsicht: Während einer Übergangszeit von 2 Jahren (bis Ende 2023) bleiben diese Kitas grundsätzlich unter der Aufsicht der Gemeinde, bis der erste Aufsichtsbesuch durch das AIS stattgefunden hat. Bis zur Übernahme der Verantwortung durch den Kanton anlässlich des ersten Aufsichtsbesuchs bleibt daher auch der «bewilligungsäquivalente» Zustand erhalten und es ist bis dahin keine Betriebsbewilligung notwendig. Nach dem Aufsichtsbesuch durch das AIS wird sofern keine Beanstandungen erfolgen und alle notwendigen Dokumente nachgereicht werden automatisch eine Bewilligung auf Basis der FKJV ausgestellt.
- Kitas mit einer Bewilligung des KJA ohne bewilligungsrelevante Änderungen: Diese Bewilligungen bleiben während einer Übergangszeit von 2 Jahren (bis Ende 2023) gültig. Die Vorgaben der FKJV müssen jedoch bereits ab 2022 eingehalten werden. Anlässlich des ersten Aufsichtsbesuchs durch das AIS wird überprüft, ob die Vorgaben eingehalten sind. Erfolgen keine Beanstandungen und werden alle notwendigen Dokumente nachgereicht, so wird nach dem Aufsichtsbesuch automatisch eine neue Bewilligung auf Basis der FKJV an die Trägerschaft ausgestellt.
- Kitas mit einer Bewilligung des KJA, bei welchen eine bewilligungsrelevante Änderung eintritt: Melden Sie sich hierzu per E-Mail an info.kita@be.ch bevor die Änderung eintritt.

1.3 Wie kann ich als Trägerschaft eine Bewilligung beantragen?

Das AIS stellt eine Webapplikation mit den Namen «Sirona» zur Verfügung, welche die für eine Betriebsbewilligung notwendigen Angaben und Unterlagen strukturiert abfragt. Der Link zur Webapplikation wird ab dem 3. Januar 2022 auf der Webseite des AIS sichtbar sein.

Bewilligungen für neue Kitas: Geben Sie in Sirona alle notwendigen Informationen ein, laden Sie die dazugehörigen Dokumente hoch und reichen Sie das Gesuch online ein. Sind alle Vorgaben erfüllt, wird die Bewilligung in der Regel innerhalb von vier Wochen ausgestellt. Für den Beitritt zum Betreuungsgutscheinsystem muss ein separates Gesuch gestellt werden (siehe dazu Kap. 2.2., Zulassung der Institutionen zum Betreuungsgutscheinsystem).

Bewilligungen für bestehende Kitas: Sie müssen noch nicht aktiv werden (vgl. Frage «Wer braucht wann eine (neue) Bewilligung?»). Nachdem das AIS einen Aufsichtsbesuch durchgeführt hat, werden Sie gebeten werden, zur Übermittlung der Unterlagen ebenfalls ein Gesuch um eine Bewilligung auf Basis der FKJV einzureichen. In einer späteren Phase werden bereits bewilligte Gesuche in Sirona sichtbar sein, so dass Änderungen an bewilligten Kitas vorgenommen/beantragt werden können.

1.4 Welche Änderungen einer Kita müssen dem AIS gemeldet werden?

Meldepflichtig sind alle wesentlichen Änderungen der Organisation oder des Betriebs, wie die Erweiterung, Verlegung oder Einstellung (insbesondere ein Wechsel der Leitungsperson, ein Wechsel der Trägerschaft, eine Veränderung der Platzzahl oder ein Wechsel der Räumlichkeiten) (Art. 18 Abs. 1 PAVO). Dazu gehören auch Änderungen am pädagogischen Konzept. Zu melden sind weiter ausserordentliche Ereignisse, die den Betrieb der Kindertagesstätte oder das Wohl einzelner oder mehrerer betreuter Kinder wesentlich beeinträchtigen können sowie damit zusammenhängende getroffene Massnahmen und schwere Grenzverletzungen oder ein entsprechender Verdacht sowie damit zusammenhängende getroffene Massnahmen (Art. 25 FKJV).

1.5 Wer macht wann bei unserer Kita einen Aufsichtsbesuch?

Für Kitas mit bisheriger Aufsicht durch die Gemeinde bleibt die Gemeinde bis zum ersten Aufsichtsbesuch durch das AIS für die Aufsicht zuständig. Für alle anderen Kitas ist per 2022 das AIS für die Aufsicht zuständig (Art. 26 FKJV).

Die Aufsichtsbesuche durch das AIS erfolgen in der Regel unangekündigt, d.h. ohne vorherige Anmeldung. Sie finden mindestens einmal alle 24 Monate statt, können aber nach freiem Ermessen des AIS auch häufiger stattfinden.

1.6 Was wird bei einem Aufsichtsbesuch überprüft?

Während die Bewilligung bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine sichere, gesundheitlich unbedenkliche, entwicklungsfördernde und kindergerechte Betreuung gegeben sind, überprüft die Aufsicht, ob der Betrieb in der Praxis auch so umgesetzt wird. Es wird entsprechend insbesondere überprüft, ob:

- die vor Ort vorgefundenen Eigenschaften von Standort und Räumlichkeiten mit denjenigen übereinstimmen, wie sie im Rahmen des Bewilligungsverfahrens dokumentiert und genehmigt wurden,
- die Ausstattung und die vorhandenen Materialien die Umsetzung des p\u00e4dagogischen Konzepts erm\u00f6glichen,
- die Mitarbeitenden das pädagogische Konzept kennen und es in ihrem Betreuungsalltag anwenden,
- die beobachtbaren pädagogischen Interaktionen den beruflichen Standards der entsprechenden Grundbildungen entsprechen,
- die beobachtete Betreuungszeit frei ist von Grenzverletzungen,
- der Betreuungsschlüssel zum Zeitpunkt des Aufsichtsbesuchs eingehalten wird,
- die Betreuung der Kinder politisch und konfessionell neutral erfolgt.

Bisher galt das Betreuungsverhältnis 1 zu 6. Dies mit der Ausnahme, dass eine Person allein höchstens fünf besetzte Plätze betreuen durfte. Neu gilt für die einzelnen Gruppen¹ das Betreuungsverhältnis 1 zu 7 mit der Ausnahme, dass eine Person wie bisher allein höchstens fünf besetzte Plätze betreuen darf. Die

¹ Als Gruppe wird die Anzahl an Kindern bzw. Betreuungspersonen verstanden, welche durch räumliche Abgrenzungen voneinander (auch temporär) getrennt sind.

Reduktion der Mindestanzahl an Personen, die mit Betreuungsverantwortung in einer Gruppe arbeiten müssen, ermöglicht den Kitas eine zusätzliche Flexibilisierung. Bei der Betrachtung über die ganze Kita hinweg wird aber weiterhin vorgeschrieben, dass der Betreuungsschlüssel jederzeit mindestens 1 zu 6 betragen muss. Kinder unter zwölf Monaten belegen ebenfalls 1,5 Plätze, Kinder ab zwölf Monaten vor dem Eintritt in den Kindergarten 1 Platz, Kinder ab Eintritt in den Kindergarten bis und mit 2. Klasse 0,75 Plätze und Kinder ab der dritten Klasse 0,5 Plätze.

Lernende (oder Studierende einer gleichwertigen höheren Fachausbildung) dürfen im ersten oder zweiten Lehr- oder Studienjahr auch eine Kleingruppe nur gemeinsam mit mindestens einer qualifizierten Person betreuen. Lernende im dritten Lehrjahr und Personen ohne spezifische Ausbildung können eine Gruppe bis 5 Plätze auch alleine betreuen, sofern sich eine qualifizierte Person in unmittelbarer Nähe befindet.

1.7 Was passiert nach dem Aufsichtsbesuch?

Im Zusammenhang mit dem Aufsichtsbesuch werden auch Dokumente zur Nachbereitung angefordert. Dabei wird geprüft, ob die hinterlegten Dokumente aktuell sind und die bewilligungsrelevanten Aspekte (weiterhin) eingehalten werden. Bei einem erstmaligen Besuch durch das AIS wird, sofern keine Beanstandungen gemacht werden, eine unbefristete Bewilligung auf Basis der FKJV ausgestellt.

Werden Mängel festgestellt, wird (sofern dies im Hinblick auf das Kindswohl verantwortet werden kann) eine Frist zur Beseitigung vorgegeben. Erfolgt innert Frist keine Beseitigung der Missstände, entzieht das AIS die Bewilligung (Art. 27 FKJV).

2. Neue Regelungen bezüglich der Berechnung und Ausgabe von Betreuungsgutscheinen

2.1 Grundlegende Änderungen

Mit dem Inkrafttreten des SLG sowie der FKJV und FKJDV wird das Gebührensystem vollständig abgelöst und die Vergünstigung der familienergänzenden Kinderbetreuung neu ausschliesslich in Form von Betreuungsgutscheinen erbracht.

Die Betreuungsgutscheine sind per 1.1.2022 in folgenden zwei Verordnungen und den dazugehörigen Vorträgen (=Erläuterungen) geregelt (Aufschaltung erfolgt per 22.12.2021):

- Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV), Artikel 28-75
- Vortrag zur FKJV
- Direktionsverordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJDV)
- Vortrag zur FKJDV

Die FKJV sowie die FKJDV wurden am 24. November 2021 beschlossen. Viele Bestimmungen wurden dabei inhaltlich mehr oder weniger unverändert aus der Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (ASIV) sowie aus der bisherigen Direktionsverordnung über das Gutscheinsystem (BGSDV) übernommen. Die ersten Praxiserfahrungen mit dem neuen System wurden aber genutzt, um sinnvolle Anpassungen an den bestehenden Normen vorzunehmen. Die Artikel 28 bis 75 FKJV sowie die Übergangsbestimmungen (Art. 129 und 130 FKJV) regeln die Berechnung und Ausgabe der Betreuungsgutscheine. Lesen Sie die Artikel sowie den Vortrag genau durch.

Um die Kongruenz zwischen der FKJV und der Tagesschulverordnung (TSV) zu gewährleisten, sind Änderungen der TSV notwendig. Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) wird hierzu separat informieren.

2.2 Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen

Die wichtigsten Änderungen betreffend Berechnung und Ausgabe der Betreuungsgutscheine werden nachfolgend kurz vorgestellt. Die meisten neuen Normen kommen erst für Gesuche betreffend die Zeit ab dem 1. August 2022 zur Anwendung. Betreuungsgutscheine für das Schuljahr 2021/2022 beurteilen sich noch nach altem Recht (Art. 130).

- Ermächtigung der Gemeinden zum Betreuungsgutscheinsystem
 Gemeinden mit einer Ermächtigung zum Betreuungsgutscheinsystem: Die Ermächtigungen behalten ihre Gültigkeit. Gemeinden, welche ab Januar 2022 ein Gesuch um Ermächtigung für die Eingabe von Aufwendungen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Betreuungsgutscheinsystem in den Lastenausgleich stellen möchten, finden das entsprechende Formular auf der Webseite zu den Betreuungsgutscheinen.
- Kontingentierung der Betreuungsgutscheine durch Gemeinden
 Gemeinden können die Betreuungsgutscheine gemäss Artikel 46 Absatz 1 SLG kontingentieren. Diese
 Kontingentierung muss die Gemeinde in einem Reglement festhalten, wofür der Kanton ein
 Musterreglement zur Verfügung stellt. Das Musterreglement für Gemeinden die neu dem System
 teilnehmen wird in Kürze auf unserer Webseite zur Verfügung gestellt. Inwiefern bestehende Reglemente
 an die neue Rechtsgrundlage angepasst werden müssen, wird momentan abgeklärt. Der Kanton
 kommuniziert hierzu erneut, sobald neue Informationen vorliegen.
- Zulassung der Institutionen zum Betreuungsgutscheinsystem

Die Zulassung berechtigt eine Institution dazu, Betreuungsgutscheine als Zahlungsmittel entgegen zu nehmen. Trotz allgemeiner Marktöffnung müssen die Kitas und TFO auch künftig bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um dazu berechtigt zu sein, Betreuungsgutscheine entgegenzunehmen. Die Zulassungskriterien werden in Artikel 34 und 35 FKJV geregelt. Ab dem 1. Juli 2022 müssen Kitas und TFO, welche Gutscheine entgegen nehmen wollen, die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen einhalten. Der Kanton ist aktuell dabei, die Kontrollstrategie und die Methoden, nach denen die Lohnund Arbeitsbedingungen überprüft werden sollen, festzulegen. Es wird zu einem späteren Zeitpunkt über den geplanten Vollzug informiert.

Institutionen, welche ab Januar ein Gesuch um Zulassung zum Betreuungsgutscheinsystem stellen möchten, finden die entsprechenden Formulare auf der Webseite zu den Betreuungsgutscheinen. Zugelassene Kitas und TFO müssen Änderungen melden, die für die Zulassung relevant sind, damit das AIS darüber entscheiden kann, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme am System weiterhin erfüllt sind und ob eine neue Verfügung ausgestellt werden muss. Relevante Änderungen sind unter anderem Anpassungen am Tarifreglement, Wechsel der Trägerschaft, Anpassungen beim Namen oder der Adresse der Kita oder TFO, Einstellung des Betriebs oder Austritt aus dem System.

- Vergünstigung der Eingewöhnungszeit vor Bedarf nach Art. 36 Abs. 1
 In vielen Fällen können Erziehungsberechtigte bereits einen Bedarf nach Art. 36 Absatz 1 nachweisen, wenn mit der Eingewöhnung eines Kindes in der Kita oder in der Tagesfamilie begonnen wird, teilweise ist dies aber nicht der Fall. Neu wird der Bedarf nach Artikel 36 Absatz 1 einen Monat vor dem eigentlichen Bedarf bejaht, sofern eine Eingewöhnung erforderlich ist.
- Ausnahmeregelung Erforderliches Beschäftigungspensum wird nicht erreicht Wird das erforderliche Beschäftigungspensum nicht erreicht, kann die zuständige Stelle einen Gutschein ausstellen, wenn dies angezeigt ist. Die Ausnahmeklausel kann gemäss Art. 37 Abs. 2 neu nur

angewendet werden, wenn zwei Erziehungsberechtigte mit gemeinsamer oder alternierender Obhut mindestens zu 100 Prozent (respektive zu 120 % ab Eintritt in den Kindergarten) als beschäftigt gelten. Ist nur das Beschäftigungspensum einer Person massgebend, kann ab dem Moment eine Ausnahme gemacht werden, ab dem sie ein Beschäftigungspensum über null Prozent (Betreuungsgutschein für ein Vorschulkind) respektive von mindestens 20 Prozent (Betreuungsgutschein für ein Kind ab Eintritt in den Kindergarten) ausweisen kann. Das anspruchsberechtigte Pensum beträgt in solchen Fällen maximal 20 Prozent (vgl. Art. 44 Abs. 3).

• Soziale Indikation

Bisher konnte die soziale Indikation nur bis zum Kindergarteneintritt gewährt werden. Neu kann eine soziale Indikation auch bei schulpflichtigen Kindern bestätigt werden (Art. 41). Hiermit wird u.a. sichergestellt, dass Kinder mit einem bestätigten familienexternen Förderbedarf auch nach Eintritt in den Kindergarten noch Zugang zu Betreuungsgutscheinen haben. Eine sprachliche Indikation kann hingegen wie bisher längstens bis zum Eintritt in den Kindergarten und damit in die Volksschule vorliegen.

Vermögen:

Als Nettovermögensertrag wurden bisher der Einfachheit halber pauschale fünf Prozent des Nettovermögens berücksichtigt. Neu sollen die effektiven steuerbaren Bruttoerträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen zum anrechenbaren Einkommen zählen, wie dies beispielsweise auch in der wirtschaftlichen Sozialhilfe oder im Stipendienwesen üblich ist. Die Erträge, die ein Haushalt auf seinem beweglichen und unbeweglichen Vermögen erzielt, bestimmen unter Umständen massgeblich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Haushalts. Abgezogen werden können dafür neben den geleisteten Unterhaltsbeiträgen auch die steuerlich berücksichtigten privaten Schuldzinsen und Gewinnungskosten (Art. 53, Abs. 2-3).

Härtefall

Härtefallgesuche wegen einer Einkommensverschlechterung von über 20 Prozent können neu nur noch von Erziehungsberechtigten mit einem massgebenden Einkommen von unter 80'000 Franken eingereicht werden (bisher: ohne Einkommensgrenze). Damit wird die Anzahl Gesuche und der Verwaltungsaufwand, der von verschiedenen Konsultationsteilnehmenden bestätigt wurde, stark reduziert werden, während echte Härtefälle, also Erziehungsberechtigte mit sehr tiefen Einkommen, die eine deutliche Einkommensverschlechterung erfahren, noch immer die Möglichkeit haben, eine Berechnung des Gutscheins auf Basis ihrer aktuellen Verhältnisse zu verlangen.

• Familiengrösse: Kürzere Dauer Konkubinat

Lebt eine erziehungsberechtigte Person mit einer Partnerin oder einem Partner zusammen, die oder der gegenüber dem betreuten Kind nicht erziehungsberechtigt ist, so muss das Gesuch zwingend gemeinsam eingereicht werden, wenn eine Ehe besteht, die Partner in einer eingetragenen Partnerschaft oder einem Konkubinat leben (Art. 61, Abs. 1). Bisher war bei Konkubinaten ohne gemeinsame Kinder eine Dauer von mehr als fünf Jahren erforderlich. Es erscheint angemessen, diese Dauer zu verkürzen und bereits nach zweijährigem Zusammenleben ein gemeinsames Gesuch zu verlangen.

• Pauschale für besondere Bedürfnisse

Mit der neuen Verordnung können Erziehungsberechtigten mit einem massgebenden Einkommen bis 160'000 Franken die Pauschale für besondere Bedürfnisse beantragen. Die Pauschale wird ab dem Zeitpunkt ausbezahlt, in dem der ausserordentliche Betreuungs- oder Förderaufwand vom Leistungserbringer in Rechnung gestellt wird. Somit ist bei Vorliegen eines ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwands auch eine rückwirkende Erhöhung des Betreuungsgutscheins möglich, frühestens auf den Zeitpunkt hin, ab dem die Kita oder TFO den Eltern höhere Kosten verrechnet hat.

Zudem können gemäss der neuen Verordnung auch Kinder mit chronischen physischen Krankheiten (z. B. Epilepsie) wegen der notwendigen medizinischen Versorgung eine Pauschale für den

ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand beantragen. In diesen Fällen kann der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin die Fachstellenbestätigung ausstellen.

Selbstbehalt

Bisher wurde für die Berechnung des Selbstbehalts der Gemeinden jeweils die im Kanton Bern durchschnittlichen Aufwendungen für ein vergünstigtes Betreuungspensum von 100% in einer Kindertagesstätte oder bei einer Tagesfamilie berücksichtigt (Art. 43a Abs. 3 ASIV). Dies hat dazu geführt, dass der Selbstbehalt einer Gemeinde i.d.R. nicht den 20% der von der Gemeinde ausgerichteten Kosten für Betreuungsgutscheine entsprochen hat. Mit der neuen Verordnung wird dieser «Lastenausgleich im Lastenausgleich» abgeschafft. Für die Berechnung des Selbstbehaltes der Gemeinden betreffend Betreuungsgutscheine werden künftig die effektiv angefallenen Kosten berücksichtigt werden. Damit wird unter anderem der Vollzug vereinfacht. Aufgrund der Umstellung kann es aber v.a. bei kleineren Gemeinden auch zu starken Schwankungen bei den jährlichen Aufwendungen kommen. Die Verrechnung des Selbstbehalts anhand der effektiven Kosten erfolgt ab dem 1. Januar 2022.

Weiterhin kein Selbstbehalt wird erhoben für die Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs, für die der Kanton zuständig ist.

2.3 Nächste Schritte

Mit dem Inkrafttreten der FKJV sind Änderungen in kiBon erforderlich. dv-bern und der Kanton Bern arbeiten zur Zeit mit Hochdruck daran, diese Anpassungen so bald wie möglich umgesetzt zu haben. Aufgrund des sehr engen Zeitplans wird es jedoch voraussichtlich nicht möglich sein, die Gutscheinperiode von 2022/2023 vor dem 1. April aufzuschalten. Dafür bitten wir um Verständnis.

Damit eine Gemeinde bei einer Kontingentierung die Gutscheine nach Dringlichkeit vergeben kann, muss sie einen Stichtag für die Gesuche der Eltern festlegen. Dieser Stichtag kann und soll trotzdem so früh wie möglich gesetzt werden, damit die Eltern bereits eine Zusicherung zu einem Platz durch die Gemeinde erhalten, denn für viele Eltern ist die Suche nach einer Betreuung erst möglich, wenn sie wissen, ob für sie noch ein Gutschein zur Verfügung steht. Das Gesuch können die Eltern aber effektiv dann erst stellen, wenn die Gesuchsperiode auf kiBon eröffnet ist.

Aufgrund der neuen Verordnung sind weiter auch **Anpassungen an den Formularen und Hilfsmittel** nötig. Diese werden laufend angepasst und auf der <u>Webseite</u> hochgeladen. Die Abteilung Familie und Gesellschaft weist periodisch auf die neuen Dokumente hin, sobald diese vorliegen.

Bereits im Dezember erhalten Sie die **nächste Rundmail** von der Abteilung Familie und Gesellschaft. Dabei werden Sie nebst anderen Themen schwerpunktmässig über den Prozess der Lastenausgleichsabrechnung informiert. Wir bitten die Kitas und Tagesfamilienorganisationen bereits heute, die Abrechnung der Monate August bis Dezember 2021 so gut wie möglich vorzubereiten, damit sie die Mutationsmeldungen spätestens per Anfangs Januar freigegeben und die Gemeinden die Mutationen bis am 14. Januar verfügen können.

Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen allen einen guten Start in die Adventszeit.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Abteilung Familie und Gesellschaft, Amt für Integration und Soziales info.fam@be.ch